



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juni 2016 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Buchbinderei/zur Fachpraktikerin für Buchbinderei gemäß § 42m der Handwerksordnung (HwO)

Vorwort

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Arbeitsgruppen wirken Vertreter der Sozialpartner, der Kultusministerkonferenz, der Bundesministerien und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Buchbinderei und zur Fachpraktikerin für Buchbinderei wird den zuständigen Stellen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Buchbinderei und zur Fachpraktikerin für Buchbinderei orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zum Buchbinder und zur Buchbinderin. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs, dessen Ausbildungsrahmenplan als Anlage der Verordnung 2011 erlassen wurde, werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker für Buchbinderei arbeiten in Betrieben der Einzel- und Sonderfertigung sowie der maschinellen Fertigung.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Udo Philippus
Vorsitzender des Hauptausschusses des
Bundesinstituts für Berufsbildung



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Buchbinderei/ zur Fachpraktikerin für Buchbinderei vom _ . _ . _ . 20 _ _</p> | <p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Berufsbildungsgesetz (BBiG) und HwO (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 42m HwO)- Empfehlung des HA des BIBB für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 12. Dezember 2013 und Vorgängerregelungen- Empfehlung des HA des BIBB „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen gemäß § 42m HwO vom 17. Dezember 2009“ (geändert am 15. Dezember 2010)- Buchbinder-Ausbildungsverordnung vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 966) |

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 42k HwO in Verbindung mit § 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42k HwO kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Behindertenberaterinnen/Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 42m Absatz 2 in Verbindung mit § 42l Absatz 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|--|
| <p data-bbox="280 309 660 365">Die Handwerkskammer [Nennung der zuständigen Stelle]</p> <p data-bbox="150 405 791 622">erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ____ . ____ . ____ als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBl. I S. [Nennung der Seite]) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.</p> <p data-bbox="368 680 571 736">§ 1 Ausbildungsberuf</p> <p data-bbox="248 748 691 936">Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Buchbinderei/ zur Fachpraktikerin für Buchbinderei erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.</p> <p data-bbox="387 992 552 1048">§ 2 Personenkreis</p> <p data-bbox="150 1059 791 1144">Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p data-bbox="309 1664 632 1720">§ 3 Dauer der Berufsausbildung</p> <p data-bbox="150 1731 512 1760">Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p> <p data-bbox="360 1899 580 1955">§ 4 Ausbildungsstätten</p> <p data-bbox="150 1966 791 2022">Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.</p> | <p data-bbox="801 1021 1086 1050">Definition der Zielgruppe</p> <p data-bbox="801 1059 1442 1173">Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Aus- bildungsgänge gemäß § 42m HwO absolvieren.</p> <p data-bbox="801 1182 1442 1350">Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leis- tungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.</p> <p data-bbox="801 1359 1442 1444">Für Menschen mit anderen Behinderungen*, die nach § 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden.</p> <p data-bbox="801 1453 1442 1509">Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.</p> <p data-bbox="801 1559 1442 1619"><small>* Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung.</small></p> <p data-bbox="801 1693 1007 1722">Ausbildungsdauer</p> <p data-bbox="801 1731 1442 1845">Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 42m HwO soll die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufs/der vergleichbaren Ausbildungsberufe nach § 25 HwO nicht unterschreiten.</p> <p data-bbox="801 1928 1329 1957">Ausbildungseinrichtung als Ausbildungsstätte:</p> <p data-bbox="801 1966 1442 2022">Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.</p> <p data-bbox="801 2031 1442 2116">Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Aus- bildungsstätte gemäß BBiG/HwO. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.</p> |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.</p> <p>(2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.</p> <p>(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.</p> | <p>Eignungsmerkmale</p> <p>Ausbildungsstätte Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.</p> <p>Nennung weitergehender Anforderungen Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder</p> <p>(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.</p> <p>(2) Anforderungsprofil Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none">– Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,– Psychologie,– Pädagogik, Didaktik,– Rehabilitationskunde,– Interdisziplinäre Projektarbeit,– Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,– Recht,– Medizin. <p>Um die besonderen Anforderungen des § 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.</p> <p>(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.</p> <p>(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.</p> | <p>Absatz 1 Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.</p> <p>Absatz 3 Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z. B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.</p> <p>Absatz 4 Zusatzqualifizierung Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.</p> |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Struktur der Berufsausbildung</p> <p>(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.</p> <p>(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Buchbinder und zur Buchbinderin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der [Nennung der zuständigen Stelle] eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.</p> <p>(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.</p> | <p>Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung)</p> <p>Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Überbetriebliche Unterweisungen sind nicht auf die 12 Wochen anzurechnen.</p> <p>Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an.</p> <p>Die Fehlzeit/Fehlzeiten ist/sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung.</p> <p>Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach</p> <ul style="list-style-type: none">– regionalspezifischen Gegebenheiten– berufsspezifischen Gegebenheiten– Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung <p>Förderphase</p> <p>Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur u. a. die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung des Betroffenen.</p> <p>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Zwischenprüfung</p> <p>Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p> <p>Vertiefungsphase/Förderphase vor der Abschlussprüfung</p> <p>Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild</p> <p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).</p> <p>Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Buchbinderei und zur Fachpraktikerin für Buchbinderei gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):</p> <p>Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen, | |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|--|
| <p>2. Einrichten von Arbeitsplätzen, Geräten und Maschinen, 3. Herstellen von buchbinderischen Erzeugnissen, 4. Auswählen und Anwenden von Verarbeitungstechniken, 5. Pflegen und Warten;</p> <p>Abschnitt B Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei der folgenden Wahlqualifikationen:</p> <p>1. Fertigen von Behältnissen, 2. Reparieren von Büchern, 3. Kaschieren und Aufziehen, 4. Ausführen von Akzidenzarbeiten;</p> <p>Abschnitt C Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <p>1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Betriebliche Kommunikation.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.</p> <p>Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.</p> <p>(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.</p> <p>Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.</p> | <p>Absatz 1 berufliche Handlungskompetenz Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, o. a. soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch die Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung der/des Betroffenen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Zwischenprüfung</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p> | <p>Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 42I HwO – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen</p> |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|--|
| <p>(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> | <p>Erläuterungen zu den Prüfungsinstrumenten (aus der HA-Empfehlung Nr. 158)</p> |
| <p>(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen</p> | <p>– schriftliche Aufgaben</p> |
| <p>1. Arbeitsplanung und</p> | <p>Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.</p> |
| <p>2. Buchbinderische Fertigungstechniken statt.</p> | <p>Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden</p> |
| <p>(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung bestehen folgende Vorgaben:</p> | <p>– fachliches Wissen,</p> |
| <p>1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,</p> | <p>– Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder</p> |
| <p>a) Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel festzulegen, Materialien auszuwählen, Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen,</p> | <p>– methodisches Vorgehen und Lösungswege.</p> |
| <p>b) Auftragsdaten zu übernehmen und zu prüfen, Produktdaten sowie manuelle und maschinelle Fertigungstechniken in der Planung umzusetzen,</p> | <p>Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.</p> |
| <p>c) Einrichtertätigkeiten für manuelle und maschinelle Fertigung zu planen, dabei Qualität von Vorprodukten und Materialien sowie die Anwendung von Maschinen im Verarbeitungsablauf zu berücksichtigen,</p> | <p>– Arbeitsaufgabe</p> |
| <p>d) auftragsspezifische Berechnungen durchzuführen;</p> | <p>Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden</p> |
| <p>2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;</p> | <p>– die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder</p> |
| <p>3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.</p> | <p>– nur die Arbeits-/Vorgehensweise.</p> |
| <p>(5) Für den Prüfungsbereich Buchbinderische Fertigungstechniken bestehen folgende Vorgaben:</p> | <p>Die Arbeitsaufgabe kann durch ein situatives Fachgespräch, ein auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.</p> |
| <p>1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist:</p> | <p>– Situatives Fachgespräch</p> |
| <p>a) von Hand und mit der Maschine be- und zuzuschneiden,</p> | <p>Das situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung.</p> |
| <p>b) Werk- und Hilfsstoffe auftragsbezogen zu verwenden und zu verarbeiten,</p> | <p>Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden. Bewertet werden</p> |
| <p>c) Werkzeuge handzuhaben und Maschinen zu bedienen,</p> | <p>– methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder</p> |
| <p>d) Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen,</p> | <p>– Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.</p> |
| <p>e) die Vorgehensweise zu begründen;</p> | |
| <p>2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Mit dem Prüfling soll hierzu ein situatives Fachgespräch geführt werden;</p> | |
| <p>3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Abschlussprüfung</p> | |
| <p>(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.</p> | <p>Hinweis auf die Besonderheiten der betroffenen Person – im Sinne von § 421 HwO – als eigenen Absatz in allen Prüfungen aufnehmen</p> |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|------------|
| <p>(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Buchbinderische Fertigung,2. Fertigungstechnik,3. Wirtschafts- und Sozialkunde. <p>(3) Für den Prüfungsbereich Buchbinderische Fertigung bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,<ol style="list-style-type: none">a) Arbeitsabläufe zu planen,b) Materialien vorzubereiten,c) Geräte und Maschinen produktbezogen einzurichten,d) Produkte in der vorgegebenen Qualität termingerecht, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes herzustellen,e) das Endprodukt zu beurteilen,f) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise zu begründen;2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe sowie ein situatives Fachgespräch durchführen und seine Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren;3. bei der Auswahl der Arbeitsaufgabe ist eine der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen nach § 8 Absatz 2 zu Grunde zu legen,4. die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten dauern. <p>(4) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,<ol style="list-style-type: none">a) Fertigungstechniken und Materialien zu unterscheiden und produktbezogen zuzuordnen,b) Arbeitsabläufe in Bezug auf Produktgestaltung, Materialien und Fertigungstechniken einschließlich der betrieblichen Rahmenbedingungen zu unterscheiden und darzustellen,c) Einrichtetätigkeiten für manuelle und maschinelle Fertigung zu planen, dabei Qualität von Vorprodukten und Materialien zu berücksichtigen,d) Maßnahmen für die Optimierung der Fertigung zu ergreifen,e) Maßnahmen zur Wartung von Maschinen und Geräten zu ergreifen,f) fertigungstechnische Berechnungen durchzuführen;2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. <p>(5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. | |



| Paragrafenteil | Info-Tafel |
|---|------------|
| <p style="text-align: center;">§ 12 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfungsbereich Buchbinderische Fertigung 50 Prozent,2. Prüfungsbereich Fertigungstechnik 40 Prozent,5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent. <p>(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,2. im Prüfungsbereich Buchbinderische Fertigung mit mindestens „ausreichend“,3. in mindestens einem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ und4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. <p>(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Übergang</p> <p>Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können, wenn noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde, unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsverfahren</p> <p>Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der [Nennung der zuständigen Stelle] entsprechend.</p> | |



| Paragrafenteil | Info-Tafel | | |
|---|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Absatz 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der [Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblattes] in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">[Nennung des Ortes], den [Nennung des Datums der Ausfertigung] [Nennung der zuständigen Stelle] In Vertretung</p> <p>..... oder</p> <table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">[Unterschrift Dienststellenleiter/ Dienststellenleiterin]</td><td style="width: 50%; text-align: center;">[Unterschrift Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte]</td></tr></table> | [Unterschrift Dienststellenleiter/ Dienststellenleiterin] | [Unterschrift Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte] | <p>Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 27b HwO) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zum Fachpraktiker und zur Fachpraktikerin für Buchbinderei mit bis zu zwei Jahren auf die Ausbildung zum Buchbinder und zur Buchbinderin anzurechnen.</p> <p>Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.</p> |
| [Unterschrift Dienststellenleiter/ Dienststellenleiterin] | [Unterschrift Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte] | | |



**Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildungsregelung
zum Fachpraktiker für Buchbinderei und
zur Fachpraktikerin für Buchbinderei**

**Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbilds | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|----------|--|---|--------------------------------|-----------------|
| | | | 1. – 18. Monat | 19. – 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen | a) Arbeitsunterlagen auf Vollständigkeit prüfen und Durchführung von Arbeitsvorgaben vorbereiten b) Arbeitsabläufe festlegen, dabei Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigen c) Materiallisten erstellen, Verfügbarkeit von Materialien, Werkzeugen und Geräten überprüfen d) Materialeingangskontrolle durchführen e) Materialfluss sowie material- und transportgerechte Lagerung von Produkten sicherstellen | 22 | |
| 2 | Einrichten von Arbeitsplätzen, Geräten und Maschinen | a) Arbeitsplätze, Geräte und Werkzeuge herrichten b) Maschinen und Geräte rüsten c) Zusatzeinrichtungen einstellen d) Muster erstellen und Übereinstimmung mit den Anforderungen überprüfen, bei Abweichungen Einstellungen optimieren e) Freigabe einholen und Fertigung beginnen | 28 | |
| 3 | Herstellen von buchbinderischen Erzeugnissen | a) Materialien, insbesondere durch Schneiden, Falzen, Sammeln, Heften, Kleben, Binden, Prägen, manuell und maschinell bearbeiten b) Maschinen und Geräte bedienen, Produkte auf Standgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Arbeitsabläufe überwachen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und festhalten d) Produkte verpacken, transportieren, lagern und versandfertig machen | 28 | |
| 4 | Auswählen und Anwenden von Verarbeitungstechniken | a) Verarbeitungstechniken und Verfahren produktbezogen auswählen b) Werkzeuge, Geräte, und Maschinen produktbezogen auswählen c) Materialverhalten im Fertigungsablauf hinsichtlich der geforderten Qualität beurteilen | | 10 |
| 5 | Pflegen und Warten | a) Funktionsprüfungen durchführen sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen, reinigen und nach Vorgaben warten b) Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit nach Vorgaben prüfen c) Störungen und Schäden feststellen, Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen | | 10 |



Abschnitt B
Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Wahlqualifikationen

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|----------|----------------------------------|---|--------------------------------|-----------------|
| | | | 1. – 18. Monat | 19. – 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Fertigen von Behältnissen | a) Behältnisse, insbesondere Mappen, Ordner, Kästen, Schubert, Kassetten, Etais und Versandverpackungen nach Vorgaben herstellen b) Materialien produktgerecht verwenden, dabei Formgebung, Farbigkeit und grafische Elemente beachten c) Behältnisse herstellen d) Arbeitsergebnisse prüfen und festhalten | | 26 |
| 2 | Reparieren von Büchern | a) Schäden und deren Ursachen an Büchern feststellen und kommunizieren b) Vorgehensweise der Reparatur unter Berücksichtigung der am Buch anzuwendenden Techniken und Materialien festlegen c) Materialien zur Reparatur nach Vorgaben auswählen d) Reparatur durchführen e) Arbeitsergebnisse prüfen und festhalten | | 26 |
| 3 | Kaschieren und Aufziehen | a) Materialien produktbezogen auswählen und verarbeiten b) Klebetechniken produktbezogen anwenden c) Materialien und Produkte kaschieren, auskaschieren und endfertigen d) Karten, Poster und Bilder aufziehen und einfassen e) Oberflächenschutz und -veredelung aufbringen f) Arbeitsergebnisse prüfen und festhalten | | 26 |
| 4 | Ausführen von Akzidenzarbeiten | a) Produktbestimmung anhand des Auftrags vornehmen b) Materialien bereitstellen c) Maschinen rechnergestützt nach Produktvorgaben einstellen d) Akzidenzprodukte nach Produktionsfreigabe insbesondere durch Schneiden, Falzen, Sammeln, Zusammentragen, Kleben, Heften und Prägen fertigen e) Produktion überwachen, Störungen erkennen, beheben oder Behebung veranlassen f) Arbeitsergebnisse prüfen und festhalten g) Belegmuster archivieren h) Akzidenzprodukte und Halbfertigprodukte für den innerbetrieblichen Fertigungsablauf bereitstellen, Produkte lagern und versandfertig machen | | 26 |



Abschnitt C Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|----------|---|--|---|---------------|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht | <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs | <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebs beschreiben | | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen | | |
| 4 | Umweltschutz | <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | |



| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen | |
|----------|----------------------------------|--|--------------------------------|---------------|
| | | | 1.-18. Monat | 19.-36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 5 | Betriebliche Kommunikation | <ul style="list-style-type: none">a) Informationsquellen, insbesondere Handbücher und Firmenunterlagen nutzenb) Sachverhalte darstellenc) betriebsübliche schriftliche und mündliche Kommunikation durchführen, dabei Fachbegriffe verwendend) IT-gestützte Kommunikationssysteme nutzene) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie im Team situationsgerecht führen,f) im Team Aufgaben planen und absprechen, dabei Terminvorgaben berücksichtigeng) Sachverhalte und Lösungen darstellenh) Kundenwünsche annehmen und weiterleiteni) Beschwerden und Reklamationen annehmen und weiterleiten | | 6 |